OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604237/2/JP

Datum:
Linz, 25. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der I B, R, N, Deutschland, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. N N, R, G, gegen das im Wege des Service-Center-CBE bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach für die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck erlassene Straferkenntnis vom 2. Februar 2021, GZ: BHRO/920130235154/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift § 20 Abs 2 StVO idF BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005 und die Strafbestimmung § 99 Abs 2d StVO idF BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013 zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 24 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis vom 2. Februar 2021, GZ: BHRO/920130235154/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Service-Center-CBE (im Folgenden: belangte Behörde), über Frau I B, wohnhaft in Deutschland, (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 23 Stunden). Der Beschwerdeführerin wurde vorgeworfen, am 24. August 2020 um 19:31 Uhr in Frankenmarkt, B1, Strkm 264,360, Fahrtrichtung Straßwalchen, das Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen x (D) gelenkt zu haben und die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 31 km/h überschritten zu haben, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu ihren Gunsten abgezogen wurde. Dadurch habe die Beschwerdeführerin § 20 Abs 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde, in der die Beschwerdeführerin vorbringt, im Tatzeitpunkt nicht mit dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug gefahren zu sein.

1.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG) und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt (§ 44 Abs 4 VwGVG). Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Beschwerdeführerin lenkte am 24. August 2020 um 19:31 Uhr im Ortsgebiet von Frankenmarkt, B1, Strkm 264,360, Fahrtrichtung Straßwalchen, das auf sie zugelassene Motorrad mit dem Kennzeichen x (D). Sie überschritt dabei die im

Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 31 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde. Die Geschwindigkeit wurde mit dem stationären Lasermessgerät Marke T-Star S350, Identifikationsnummer 60028 gemessen. Dieses Gerät wurde laut vorliegendem Eichschein vom 1. Juni 2018 am 7. Mai 2018 auf der Grundlage der Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte und der erteilten Zulassung unter Anschluss an die österreichische Normale des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen geeicht. Der vorliegende Eichschein ist gültig bis 31. Dezember 2021 (Nacheichfrist).

Am 13. Oktober 2020 erging von der belangten Behörde an die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin eine Lenkererhebung. In dieser Lenkererhebung wurde die Beschwerdeführerin dazu aufgefordert, binnen zwei Wochen Auskunft darüber zu erteilen, wer zur Tatzeit das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt hat. Dieser Lenkererhebung lag ein entsprechendes Antwortformular zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers bei.

Die Beschwerdeführerin erhob daraufhin einen Einspruch gegen eine allfällige Strafverfügung und bestreitet darin ihre Lenkereigenschaft ausdrücklich. Es könne aufgrund der Sachlage nicht mehr mitgeteilt werden, wer zum Tatzeitpunkt das Kraftfahrzeug gelenkt habe, da man im Familienverband unterwegs gewesen sei. Außerdem wird auf das aufgrund der deutschen Verfassung bestehende Auskunftsverweigerungsrecht betreffend naher Angehöriger verwiesen.

Daraufhin erließ die belangte Behörde am 3. Dezember 2020 eine Strafverfügung zu GZ: BHRO/920130235154/20 und verhängte wegen der Übertretung nach § 20 Abs 2 StVO nach § 99 Abs 2d StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 120 Euro. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin am 10. Dezember 2020 Einspruch mit dem neuerlichen Hinweis, selbst nicht Lenkerin des Fahrzeuges gewesen zu sein und weitere Angaben zum Fahrzeuglenker zu verweigern.

Die belangte Behörde leitete daraufhin das Ermittlungsverfahren ein, übermittelte der Beschwerdeführerin erneut die Beweisfotos und wies diese erneut auf die Verpflichtung zur Bekanntgabe des Lenkers und die Mitwirkungspflicht im Verfahren hin, ebenso darauf, dass ihr ein Entschlagungsrecht nach der österreichischen Rechtsordnung nicht zukommt.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 15. Dezember 2020 bestritt die Beschwerdeführerin wiederum ihre Lenkereigenschaft und gab an, auch keine andere Person als Lenker zu benennen. Außerdem zweifelte sie die Gültigkeit der Messung durch das stationäre Lasergerät an.

Im Anschluss erließ die belangte Behörde das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis.

2.3. Dass das Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort die erlaubte Höchstgeschwindigkeit nach Berücksichtigung der Messtoleranz um 31 km/h überschritten hat, ist auf den im Akt einliegenden Fotos des stationären Lasermessgerätes eindeutig erkennbar.

Die gegenständliche Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mittels eines geeichten stationären Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes der Type T-Star S350 mit der Identifikationsnummer 60028 festgestellt. Das im Akt einliegende Messfoto zeigt das Motorrad mit dem Kennzeichen x (D) zum Zeitpunkt der Messung als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich. Zudem sind auf dem Foto Ort, Datum und Uhrzeit der Messung und die gemessene Geschwindigkeit dokumentiert, sodass der festgestellte Messwert damit zweifellos dem Fahrzeug der Beschwerdeführerin zuzuordnen ist.

Unbestritten ist ein Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät dieser Art grundsätzlich ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges (vgl. ständige Rechtsprechung des VwGH – z. B. vom 20. März 1991, 90/02/0203; 27. Februar 1992, 92/02/0097).

Hinweise auf technische Mängel des eingesetzten Gerätes oder sonstige Fehler liegen nicht vor, insbesondere war das Gerät ordnungsgemäß geeicht. Liegt die Tatzeit innerhalb der Nacheichfrist im Sinne des § 38 Abs. 2 Maß- und Eichgesetz (MEG) kann von der Verwendung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen geeichten Messgerätes ausgegangen werden (vgl. u.a. VwGH vom 26. Jänner 2000, 99/03/0330). Kann aufgrund des Eichscheines davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (VwGH vom 7. März 2016, Ra 2016/02/0037; 18. November 2011, 2008/02/0334; 19. Februar 2019, Ra 2019/02/0032 ua.).

Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses geht es außerdem nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für eine unrichtige Messung im Einzelfall (VwGH vom 25. September 1991, 91/02/0063; 27. Februar 1992, 92/02/0097). Hypothetische, nicht entsprechend fachlich untermauerte Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht aus (VwGH 19. September 1990, 90/03/0136). Die von der Beschwerdeführerin vorgetragenen Bedenken gründen sich im Ergebnis auf bloße Vermutungen, welche nicht geeignet sind wie auch immer geartete Zweifel an der gegenständlichen Messung herzurufen. Darüber hinaus stellen sich die angedachten Beweismittel der Beschwerdeführerin als Erkundungsbeweise dar.

Derartige Beweise sind nicht aufzunehmen. Ein allgemeines Vorbringen, das aus Mutmaßungen besteht, läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl. VwGH 30. September 1999, 98/02/0114; 30. März 2001, 2000/02/0255, 20. April 2004, 2003/02/0243, 27. Februar 2007, 2007/02/0018, 15. Oktober 2013, 2009/02/0377). Ein Erkundungsbeweis ist somit im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig (17. November 2013, 2013/09/0161, 11. Mai 2017, Ro 2016/21/0012).

2.4. Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung. Gemäß § 45 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde - und iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) auch das Verwaltungsgericht - unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht (zB VwGH vom 13. Juni 1990, 89/03/0103).

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH vom 17. Oktober 2007, 2006/07/0007). Der Zulassungsbesitzer darf sich nicht auf die bloße Bestreitung der Lenkereigenschaft beschränken. Die ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (vgl VwGH vom 28. September 1988, 88/02/0030). Wenn der Zulassungsbesitzer ein Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, hat er entsprechende Aufzeichnungen zu führen die es ihm ermöglichen, die Lenkerauskunft zu erteilen (zB VwGH vom 07. Juli 2016, Ra 2016/02/0141, u.v.m.). Diese Verpflichtung gilt auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH vom 28. April 1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH vom 6. November 2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des EGMR ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der

Beweiswürdigung den Schuss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH vom 22. September 2011, B 1369/10).

Erst 2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass ein Zulassungsbesitzer, der, ohne den Namen und die Anschrift des betreffenden Lenkers bekannt zu geben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben sondern jemand anderes, nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet. Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird (VfGH vom 12. Dezember 2016, E 952/2016).

Die Beschwerdeführerin hat im gesamten Verfahren keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst - außer ihr - das auf sie zugelassene Motorrad gelenkt hat. Nach der dargestellten Judikatur genügt es eben nicht, bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht wäre von der Beschwerdeführerin zu erwarten gewesen, dass sie bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat sie, trotz mehrmaligen Hinweises im Laufe des Verwaltungsstrafverfahrens, nicht getan. Die Beschwerdeführerin hat sich beharrlich geweigert einen möglichen Lenker bekannt zu gegeben und auch keine Beweismittel beigebracht, die den Eindruck erwecken ließen, dass sie nicht selbst die Lenkerin des auf sie zugelassenen Fahrzeuges war. Wäre das Fahrzeug tatsächlich jemand anderem zum Lenken überlassen worden, hätte es der Beschwerdeführerin möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen, zumal üblicherweise ein Fahrzeug nicht unbekannten Personen zum Lenken überlassen wird.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich war es nicht möglich, den Wahrheitsgehalt der Behauptung, das Motorrad nicht gelenkt zu haben, zu überprüfen, sodass dieser letztlich nur der Charakter einer Schutzbehauptung zugemessen werden kann. Es ist lebensnah, von der Zulassungsbesitzerin als Lenkerin auszugehen, da diese in der Regel auch selbst ihr Fahrzeug lenkt. Die Beschwerdeführerin hat im gesamten Verfahren auch keine Fakten ins Treffen geführt, welche diesen Schluss widerlegen, weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in lebensnaher Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur zu der Überzeugung kommt, dass die Beschwerdeführerin das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort nur selbst gelenkt haben konnte.

Zusammengefasst ist die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung als erwiesen und von der Beschwerdeführerin als Lenkerin des Motorrades mit dem Kennzeichen x (D) verwirklicht anzusehen.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 20 StVO lautet
„(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, daß er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. Er darf auch nicht ohne zwingenden Grund so langsam fahren, daß er den übrigen Verkehr behindert.
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
(...)“

Gemäß § 99 Abs 2d StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 70 bis 2180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.

3.2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht - wie oben ausgeführt – fest, dass die Beschwerdeführerin am 24. August 2020 um 19:31 Uhr ihr Motorrad mit dem Kennzeichen x (D) selbst gelenkt und die am Tatort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h abzüglich der Messtoleranz um 31 km/h überschritten hat. Der objektive Tatbestand des § 20 Abs 2 StVO ist daher erfüllt.

Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschwerdeführerin initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von

Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Von der Beschwerdeführerin wurde im Rahmen ihrer Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an ihrem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Der Beschwerdeführerin ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

3.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Gemäß § 99 Abs 2d StVO sind Überschreitungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen um mehr als 30 km/h mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu ahnden. Über die Beschwerdeführerin wurde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 120 Euro verhängt.

Regelungen zur Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit verfolgen den Zweck, die Verkehrssicherheit zu erhöhen, Verkehrsunfälle hintanzuhalten und damit das Leben und die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zu schützen. Dem Rechtsgut Leben und Gesundheit kommt in der österreichischen Rechtsordnung herausragende Bedeutung zu, weshalb der Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des Beschwerdeführers als besonders hoch zu bewerten ist.

Zu den Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnissen der Beschwerdeführerin ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin dazu trotz Aufforderung durch die Behörde keinerlei Angaben gemacht hat, weshalb die belangte Behörde unwidersprochen von einem monatlichen Einkommen von 1.500 Euro, einem durchschnittlichen Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen ist. Strafmildernde oder -erschwerende Gründe sind nicht hervorgekommen.

Die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe erscheint jedenfalls tat- und schuldangemessen, zumal sich diese im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von 2.180 Euro bewegt. Die verhängte Verwaltungsstrafe wird aus spezialpräventiven Gründen als notwendig gesehen, um die Beschwerdeführerin auf den Unrechtsgehalt der begangenen Übertretungen hinzuweisen und von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

II. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführerin daher ein Betrag in der Höhe von insgesamt 24 Euro vorzuschreiben.

III. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie des Verfassungsgerichtshofes zur Annahme der Täter- bzw. Lenkereigenschaft ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar